

Friedhofssatzung

Beschluss des Stadtrates vom 10.07.1995 bekannt gemacht am 22.09.1995 (Stadtanzeiger Nr.11/1995), Beschluss des Stadtrates vom 12.11.2001 bekannt gemacht am 14.12.2001 (Stadtanzeiger Nr. 25/2001), Beschluss des Stadtrates vom 17.12.2001 bekannt gemacht am 21.12.2001 (Stadtanzeiger Nr. 26/2001) und Beschluss des Stadtrates vom 06.07.2009 bekannt gemacht am 28.08.2009 (Stadtanzeiger Nr. 17/2009)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Eigentum, Verwaltung

- (1) Die Verwaltung der Friedhöfe der Stadt Weißensee, einschließlich seiner Stadtteile Scherndorf und Waltersdorf, obliegen der Stadtverwaltung Weißensee im nachfolgenden Friedhofsverwaltung genannt.
- (2) Die Friedhöfe sind Eigentum der Stadt Weißensee.

§ 2

Zweckbestimmung

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung von Toten und der Pflege der Gräber zum Gedenken an die Verstorbenen.
 - (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, welche bei ihrem Ableben Bürger der Stadt Weißensee waren oder ein Recht auf Nutzung einer Grabstätte auf dem jeweiligen Friedhof haben (Kauf von Gräbern auf Friedhofsdauer oder Vorbehaltsstellen bzw. Hauptwohnung in Weißensee vor Aufnahme in ein Feierabend -oder Pflegeheim bzw. sonstige Anstalt).
- Für die Bestattung anderer Personen auf den Friedhöfen der Stadt Weißensee bedarf es einer gesonderten Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung dieser Genehmigung besteht nicht.

§ 3

Schließung, Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem Grund geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Durch die völlige oder teilweise Schließung bzw. Verlegung eines Friedhofs oder Friedhofsteilen aus hygienischen oder anderen Gründen sind weitere Bestattungen nicht möglich. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren.
- (3) Über Schließungen oder Entwidmungen hat der Stadtrat zu befinden. Eine Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhefristen der auf dem Friedhof vorgenommenen Beisetzungen abgelaufen sind. Damit erlöschen alle Nutzungsrechte ohne Anspruch auf Ersatz gezahlter Beträge.

§ 4

Allgemeine Ordnungsvorschriften

- (1) Die Friedhöfe sind während der festgesetzten Zeiten für die Öffentlichkeit zugänglich. Die Öffnungszeiten der Friedhöfe sind den entsprechenden Hinweisschildern an den Eingangsportalen zu entnehmen.
- (2) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Hinweisen des Friedhofspersonals ist unbedingt nachzukommen.
- (3) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Anlagen nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(4) Nicht gestattet ist innerhalb der Friedhöfe:

- das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist;

ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle, sowie gummibereifte Karren zum Transport von Pflanzgut und Fahrzeuge mit Sondergenehmigung der Friedhofsverwaltung,

- Waren und gewerbliche Leistungen anzubieten oder Druckschriften zu verteilen,

- Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,

- sich als unbeteiligter Zuschauer bei Bestattungsfeiern in unmittelbarer Nähe dieser aufzuhalten oder

störende Arbeiten auszuführen ,

- die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Grabstätten unberechtigter Weise zu betreten,

- die Hauptwege der Friedhöfe zum Durchgangsverkehr zu nutzen; Ausnahmegenehmigungen erteilt die Friedhofsverwaltung bei Vorliegen von zwingenden Gründen; ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

- Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

(5) Beschädigungen an Wegen, Wegkanten, Gräbern, Pflanzungen und sonstigen Einrichtungen der Friedhöfe müssen umgehend angezeigt und durch den Verursacher auf eigene Rechnung fachgerecht behoben werden.

(6) Durch die Friedhofsverwaltung ist die sichere Begehbarkeit der Hauptwege und die gefahrlose Wasserentnahme zu garantieren.

§ 5

Spezielle Ordnungsvorschriften

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die Ausübung der dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Anzeige bei der Friedhofsverwaltung.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(3) Der Anzeigende erhält eine von der Friedhofsverwaltung auszustellende Legitimation in Form einer Berechtigungskarte. Die Berechtigungskarte wird für jeweils ein Kalenderjahr oder als Einmalberechtigung mit Gültigkeit für alle stadteigenen Friedhöfe ausgestellt und legitimiert ihn gegenüber dem Friedhofpersonal.

(4) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft oder fahrlässig verursachen.

(5) Gewerbetreibenden, welche schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen, kann durch die Friedhofsverwaltung die Tätigkeit auf den städtischen Friedhöfen auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid verboten werden.

(6) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 Satz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG)."

II Bestattungsvorschriften

§ 6

Bestattungen

(1) Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden. Ausnahmen hiervon sind bei entsprechender Antragstellung bei der Friedhofsverwaltung möglich.

- (2) Termine von Trauerfeiern bzw. Bestattungen werden auf Wunsch der Hinterbliebenen des Verstorbenen ortsüblich bekannt gegeben.
- (3) Für die Bestattungen und Trauerfeiern sind durch die Hinterbliebenen ausschließlich geeignete Bestattungsinstitute oder gleichgestellte Einrichtungen in Anspruch zu nehmen.
- (4) Zur Durchführung der Trauerfeiern kann entsprechend den Gegebenheiten der Friedhöfe die örtlichen Trauerhallen oder andere hierfür vorgesehene Möglichkeiten genutzt werden.
- (5) Die Leichen sind in verschlossenen Särgen oder die sterbliche Überreste des Verstorbenen in Urnen am Bestattungstag anzuliefern.
- (6) Die Säрге / Urnen sind bis zum Tage der Beisetzung des Verstorbenen in den dafür gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsräumen zu verwahren. Hierfür ist das von den Hinterbliebenen beauftragte Bestattungsunternehmen eigenverantwortlich.
- (7) Die Säрге müssen spätestens eine Stunde vor der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Bis dahin können Angehörige die Verstorbenen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, sehen.
- (8) Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen während der Trauerfeierlichkeiten.

§ 7

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen oder Aschen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag und bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, welche infolge der Umbettung entstehen, trägt der Antragsteller.
- (5) Der Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Umbettungen werden durch die Friedhofsverwaltung oder ein geeignetes Bestattungsinstitut durchgeführt.

III. Grabstellen und Grabstätten

§ 8

Grabarten und Grabvorschriften

- (1) Grabstellen werden ausschließlich nach Einweisung durch die Friedhofsverwaltung durch die von den Angehörigen des Verstorbenen beauftragten Bestattungsunternehmen ausgehoben, geöffnet oder geschlossen.
- (2) Die Grabstelle für eine Erdbestattung muss so tief ausgehoben werden, dass nach Einstellen des Sarges der Abstand zwischen Sargunterkante und Erdoberfläche (ohne 20 cm Grabhügel) mindestens 1,80 m, bei Urnengrabstellen 0,65 m beträgt.
- (3) Eine Bestattung kann je nach Friedhof in
 - Reihengrabstätten (Einzelgrabstelle -EZ-)
 - Reihengrabstätten (Einzelgrabstelle mit Vorbehaltstelle -DO-)
 - Urnengrabstätten
 - Kindergrabstätten (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)
 - Familiengrabstätten (Gruften / Erbgrabstätten)
 - und Grabstätten "auf der grünen Wiese" (Urnenbestattung) erfolgen.
- (4) Die Ruhefristen bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beläuft sich
 - bei Erdbestattungen auf 30 Jahre

-bei Urnengräbern auf 20 Jahre

-bei Kindergräbern auf 20 Jahre

(5) Urnengrabstätten sind je Grabstelle für die Aufnahme von max. 2 Urnen ausgelegt. Bei Bestattung einer 2. Urne wird die Ruhefrist der Grabstelle so verlängert, dass die vorgeschriebenen Ruhefristen der Grabstelle und ggf. der Grabstätte eingehalten werden.

(6) Bei Einzelgrabstätten und Familiengrabstätten kann je Grabstelle ein Sarg und bis zu max. 2 Urnen bestattet werden; eine entsprechende Ruhefristenverlängerung gilt analog den Regelungen für Urnenbegräbnisstellen.

(7) Für Kinderbegräbnisstätten gilt, dass je Begräbnisstelle ein Sarg und 1 Urne beigesetzt werden können. Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Geschwister in einer Grabstelle zu bestatten.

(8) Grabstätten müssen folgende Mindestmaße besitzen:

-Einzelgrabstätten

Länge: max. 2,00 m,

Breite: max. 1,00 m,

Abstandsfläche: mind. 0,30 m

-Einzelgrabstätte mit Vorbehaltsstelle

Länge: max. 2,00 m,

Breite: max. 2,50 m,

Abstandsfläche: mind. 0,30 m

-Urnengrabstätten

Länge: max. 1,00 m,

Breite: max. 0,60 m,

Abstandsfläche: mind. 0,30 m

-Kindergrabstätten

Länge: max. 1,20 m,

Breite: max. 0,60 m,

Abstandsfläche: mind. 0,30 m

-Familiengrabstätten

Größe und Lage sind aufgrund früherer Satzungen individuell festgelegt worden und bedingt durch den Erwerb dieser auf Friedhofsdauer örtlich bedingt.

-Grabstätten "auf der grünen Wiese"

Länge: max. Urnenmaß

Breite: max. Urnenmaß

Abstandsfläche: mind. 0,30 m

(9) Zusätzlich zu den genannten Grabarten kann ein Friedhof Ehrengrabstätten und Denkmale beherbergen. Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten oder Denkmälern obliegen der Friedhofsverwaltung.

§ 9

Erwerb von Grabstätten; Anzeigepflicht

(1) Jede geplante Bestattung ist im Voraus bei der Friedhofsverwaltung durch die Hinterbliebenen oder deren Beauftragte zu beantragen. Dabei muss Ort, Art und Zeit der Bestattung angezeigt werden und der vom Standesamt des Sterbeortes ausgestellte Bestattungsschein bzw. Urnenversandbescheinigung vorliegen.

(2) Mit der Beantragung einer Grabstätte wird ein entsprechendes Nutzungsrecht verliehen, welches durch eine Graburkunde dokumentiert wird. Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofssatzung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur.

(3) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofsverwaltung.

- (4) Nach Möglichkeit kann entsprechend den Wünschen der Hinterbliebenen eine oder mehrere Grabstätten befristet erworben werden. Ein Erwerb von Grabstätten auf Nutzungsdauer eines Friedhofes ist nicht mehr möglich.
- (5) Wird eine Bestattung in einer Grabstelle einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, so ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Auch eine Bestattung in, auf Friedhofsdauer gekauften Grabstätten, ist von den Nutzungsberechtigten mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.
- (6) Ein Anspruch auf Überlassung einer bestimmten Grabstätte sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (7) Die Übersicht über die Grabstätten und deren Grabstellen mit Belegung ist von der Friedhofsverwaltung zu führen, von welcher auch die Rechnungslegung für die Nutzung der Grabstätte einschließlich sämtlicher Nebenkosten und Gebühren der hoheitlichen Leistungen erfolgt. (8) Für bereits erworbene Grabstätten besteht für die Nutzungsberechtigten nach Ablauf sämtlicher Ruhefristen der Grabstellen der Grabstätte innerhalb von 4 Wochen ein Vorkaufsrecht für diese. Es erlischt nach Ablauf der Frist.
- (9) Ein Neuerwerb der Grabstätte / Verlängerung des Nutzungsrechtes erfolgt grundsätzlich auf der Grundlage der jeweils gültigen Friedhofs- und Gebührensatzung. Falls für die Grabstätte zum Zeitpunkt der Nutzungsrechtsverlängerung / Neuerwerbs keine Ruhefristen gelten, kann die Grabstätte für max. 30 Jahre, mindestens aber für 10 Jahre erworben werden.

§ 10

Pflege, Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten

- (1) Die Grabstellen sind spätestens 3 Monate nach Beisetzung von den Nutzungsberechtigten in friedhofswürdiger Weise gärtnerisch herzurichten. Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden. Die Nutzungsberechtigten haften für die sich daraus ergebenden Schäden an benachbarten Grabstätten bei Nichtbeachtung.
- (2) Verwelkte Blumen und Grabschmuck sind durch die Nutzungsberechtigten ausschließlich an den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen zu entsorgen. Zur Unkrautbekämpfung dürfen keine Mittel verwendet werden, welche eine Grundwasserverunreinigung verursachen können.
- (3) Ungepflegte und dem optischen Gesamteindruck zuwider laufende Grabstätten werden nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten eingeebnet. Die Kosten dieser Ersatzvornahme werden dem Zahlungspflichtigen auferlegt. Für die Einhaltung der Ruhefristen der Begräbnisstätte ist die Friedhofsverwaltung verantwortlich.
- (4) Gartenbaubetriebe oder andere dafür geeignete Unternehmen können von den Nutzungsberechtigten mit der Pflege der Grabstätten beauftragt werden.

IV. Bauliche Anlagen

§ 11

Grabmale

- (1) Bei der Zuweisung einer Grabstätte haben sich die Nutzungsberechtigten an die entsprechend gültigen Gestaltungsvorschriften zu halten. Dies trifft insbesondere auf die Wahl der Grabmale zu.
- (2) Die auf den Grabstätten zum Gedenken an die Verstorbenen zu errichtenden Grabmale müssen der Würde des Ortes entsprechen. Grabmale und Einfasse müssen standsicher sein. Sie sind Eigentum der Nutzungsberechtigten.
- (3) Für Diebstahl, Sachbeschädigung durch Dritte oder höhere Gewalt an Grabstätten haftet die Friedhofsverwaltung nicht. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.
- (4) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Grabmale und sonstigen Grabanlagen ständig in einem verkehrssicheren Zustand zu halten, dies gilt insbesondere für eine Gefährdung durch

mangelnde Standsicherheit der Grabmale. Für daraus entstehende Schäden gegenüber Dritten haften die Nutzungsberechtigten unbeschränkt.

(5) Die Friedhofsverwaltung kann Grabmale mit mangelnder Standsicherheit oder Grabmale welche nicht dem Gesamtbild eines Friedhofes entsprechen, umlegen oder entfernen lassen, falls die Nutzungsberechtigten trotz schriftlicher Fristsetzung zur Beseitigung des Mangels durch die Friedhofsverwaltung nicht nachkommen. Bei Gefahr im Verzug ist die Benachrichtigung der Nutzungsberechtigten entbehrlich.

(6) Nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung führt die Friedhofsverwaltung mindestens einmal jährlich eine "Rüttelprobe" zur Feststellung der Standsicherheit der Grabmale durch.

(7) Nach Ablauf der Nutzungszeit und der Ruhezeiten der Grabstätte sind Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabsausstattungen innerhalb von 3 Monaten nach erfolgter schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung von den Nutzungsberechtigten auf eigene Rechnung zu entfernen, anderenfalls erfolgt eine Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung zu Lasten des Nutzungsberechtigten.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 12

Gebühren

(1) Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen, Genehmigungen und sonstigen hoheitlichen Leistungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

(2) Gebührenpflichtig ist, wer nach den rechtlichen Bestimmungen die Bestattungskosten zu tragen hat, oder wer sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zum Tragen der Bestattungskosten verpflichtet hat (Zahlungspflichtiger).

(3) Zahlungspflichtiger und Nutzungsberechtigter für eine Grabstätte sind in der Regel identisch.

§ 13

Übergangsbestimmungen

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Friedhofs- und Gebührensatzung verfügt hat, bestimmt sich die Nutzungsdauer und die Gestaltung nach den zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts geltenden ortsrechtlichen Bestimmungen.

§ 14

Zu widerhandlungen

(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zu widerhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße in Höhe von 2,50 EUR bis 500,- EUR geahndet werden.

(2) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 15

Inkrafttreten

...